OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351176/4/Py

Datum:
Linz, 20. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des L.S., X, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. April 2022, GZ: BHBRSO-2014-91236/153-OJ, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. April 2022, GZ: BHBRSO-2014-91236/153-OJ, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„I. Ihnen wird ab 01.04.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für L.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOGAG.

b) Für M.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö SOHAG.

c) Für T.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.04.2022 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) L.S., geb. x:
-

b) M.S., geb. x:
- Lohn (H.)

c) T.S., geb. x:
-

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 11. März 2022, in der zusammenfassend vorgebracht wird, dass der Bescheid bzw. die Vorgangsweise der Behörde menschenunwürdig, diskriminierend und eine Beschneidung der Gleichheit vor dem Gesetz sei. Weiters werde gegen EU-Recht sowie gegen die DSGVO und DSG verstoßen. Zudem wendet sich der Bf gegen die Befristung und die Anrechnung der Wohnbeihilfe auf das Ein-

kommen. Zudem sei der Lohn von M.S. für den Jahresfortgang falsch berechnet worden. Nach dem Steuerbescheid bestehe ein Jahreseinkommen von 8.666,34 Euro. Das ergebe bei 12-monatlicher Abrechnung einen Betrag von 722,20 Euro. Es ergebe sich daher ein Differenzbetrag von 315,38 Euro, der falsch angerechnet worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat der Bf auch keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und deutscher Staatsbürger. Er hat die Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt. Er hat kein Einkommen.
Der Bf wohnt mit seiner Gattin und der gemeinsamen Tochter sowie einer Tochter seiner Gattin in einem gemeinsamen Haushalt.

Die Gattin des Bf, M.S. ist am x geboren. Sie ist als Einzelhandelskauffrau bei der H. Handelsgesellschaft mbH beschäftigt und hat im lt. der vorgelegten Lohn/Gehaltsabrechnung für März 2022 ein monatliches Netto-Gehalt in der Höhe von 791,31 Euro bezogen.

Die gemeinsame Tochter, T.S. ist am x geboren und besucht die Schule.

Die Tochter der Gattin des Bf, M.S. ist am x geboren. Sie besucht eine Berufsfachschule für Pflege zur Ausbildung als Pflegefachfrau in Deutschland und erhält eine Ausbildungsvergütung in der Höhe von monatlich 1.207,34 Euro. Zudem erhält sie eine Waisenpension in der Höhe von 307,14 Euro monatlich. M.S. ist nicht leistungsberechtigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig, wobei dem Beschwerdevorbringen zur falschen

Berechnung der Höhe des Einkommens der Ehegattin des Bf der vorgelegte aktuelle Lohnnachweis vom März 2022 entgegenzuhalten ist, auf den die diesbezüglichen Feststellungen gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger

Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass der Bf gemeinsam mit seiner Gattin (M.S.), der gemeinsamen minderjährigen Tochter (T.S.) und der minderjährigen Tochter seiner Gattin (M.S.) in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, 12 x im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs. Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Zusätzlich normiert § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2022 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 1.030,49 Euro, abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 % (52,55 Euro) ergibt sich ein Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende von 977,94 Euro. Für das Jahr 2022 sind daher die Richtsätze auf Basis eines Betrages von 977,94 Euro zu berechnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70 %. Dieser Richtsatz ist auf den Bf und seine Gattin anzuwenden. 70 % von 977,94 Euro sind 684,56 Euro.

Nach § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 25 % bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person. Da M.S. nicht leistungsberechtigt ist, ist dieser Richtsatz auf T.S. anzuwenden. 25 % von 977,94 Euro sind 244,49 Euro.

Nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Nach den Gesetzesmaterien fällt darunter ausdrücklich auch die Wohnbeihilfe.

§ 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz normiert, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährten und volljährigen Kindern als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potentiell anzuwendenden Richtsatz übersteigt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG: AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP).

Verfahrensgegenständlich ist demnach das Einkommen der Gattin des Bf, das ihren Richtsatz überschreitet, auf die Leistung des Bf anzurechnen. Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde ist die Höhe des Gehalts der Gattin des Bf nicht dem Steuerbescheid zu entnehmen. Vielmehr gründet diese auf der vorliegenden Gehaltsabrechnung für März 2022. Im Hinblick auf die gegenständlich gewährte Sozialhilfe hat die belangte Behörde die Anrechnung des Gehalts der Ehegattin des Bf daher rechtsrichtig vorgenommen.

Weiters wird angemerkt, dass in der gegenständlichen Berechnung keine Anrechnung von Vermögen erfolgte und daher § 16 Oö. SOHAG nicht zur Anwendung gelangt; da auch die in § 15 Oö. SOHAG festgelegten Voraussetzungen nicht vorliegen und zutreffend das Einkommen der ebenfalls im Haushalt des Bf lebenden M.S. von der belangten Behörde – entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG – nicht berücksichtigt wurde, entspricht die von der belangten Behörde lt. Berechnungsblatt durchgeführte Berechnung der Höhe des Leistungsanspruches den gesetzlichen Bestimmungen.
Zur Befristung der Leistung durch die belangte Behörde ist anzuführen, dass nach § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG ausdrücklich eine Befristung des Leistungszuerkennung vorgesehen ist, um die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsgewährung zu

gewährleisten. Schon im Hinblick auf die vom Bf geforderte Vorlage der Entscheidung über die Zuerkennung von Wohnbeihilfe ist daher die Befristung gerechtfertigt, da für den Fall der Zuerkennung von Wohnbeihilfe diese nach § 14 Abs. 2 erster Halbsatz – wie bereits ausgeführt – bei der Berechnung zu berücksichtigen wäre.

Zu den datenschutzrechtlichen Bedenken des Bf darf zusammenfassend auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Oö. SOHAG verwiesen werden, die in § 41 Oö. SOHAG die Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich vorsehen und festlegen, dass die zur Vollziehung des Gesetzes berufenen Behörden und Träger zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Dateien insoweit ermächtigt sind, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Leistung des Sozialhilfe und zur Vollziehung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes benötigt werden. Neben den Stammdaten der hilfesuchenden Person sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll, unterhaltsberechtigten oder -pflichtigen Personen sowie den Arbeitgeber/innen gehören dazu deren Wirtschafts- und Einkommensdaten, Beschäftigungsdaten sowie Gesundheitsdaten. Eine Rechtswidrigkeit des Vorgehens der belangten Behörde vermag das Landesverwaltungsgericht daher nicht zu erkennen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny